

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Harmonis-Exaltationelle über den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzuzurechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels.)

Laibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

S. 1. 1. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. November d. J. den k. ungarischen Statthaltereirath Stephan v. Pápay zum Hofrath und Referendar der k. ungarischen Hofkanzlei allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Staatsminister hat den dormaligen Supplenten am Tarnower Gymnasium, Maximilian Bugliski zum wirklichen Lehrer an demselben Gymnasium ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes.

Die zwei Gesetzentwürfe, wie sie aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung hervorgegangen sind, lauten:

I. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, gültig für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder:

§. 1. Die Freiheit der Person ist gegen Uebergriffe der öffentlichen Gewalt unter den Schutz des Gesetzes gestellt.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§. 3. Wegen der Gefahr, daß die Untersuchung durch Verabredung des Beschuldigten mit anderen dabei Theilhabenden oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren der strafbaren Handlung vereitelt, oder auf andere Weise erschwert werden könnte (St.-Pr.-O. §. 151 lit. c, §. 156 lit. b und §. 424), darf die Verwahrungs- oder Untersuchungshaft niemals über 30 Tage dauern; wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Mergernisses (St.-Pr.-Ordnung §. 156 lit. d und §. 424) kann weder die eine noch die andere verhängt werden.

§. 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen; sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§. 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, konfinirt) werden.

Ebenso darf Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§. 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorsehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, außerdem aber als ein

Vergehen mit Arrest bis zu Einem Jahre an dem Schuldtragenden zu bestrafen.

Die wiederholte Verurtheilung wegen des vorbezeichneten Vergehens zieht, kraft dieses Gesetzes, Amts- oder Dienstentsetzung nach sich.

Die nicht gehörige Mittheilung des richterlichen Befehles wird als Uebertretung mit Arrest bis zu Einem Monate, oder mit Geldstrafe bis 100 fl. öst. W. bestraft.

§. 7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (St.-Pr.-O. §. 151, lit. a §. 156, lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Kaution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheitsleistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen, noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österrichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Böhrenfusse des Erlagsjahres berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter, oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8. Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt, oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Zivil-Urtheile exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeiträge sind an die Staatskasse abzuführen, doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungs-Ansprüche daraus befreit werden.

§. 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern; so hat, ungeachtet der Sicherheitsleistung, die Verhaftung desselben einzutreten.

Ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Kautions- und Bürgschaftssumme frei. Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Unter Beobachtung der vorsehenden, die Kautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Verhaftung auf freiem Fuße oder die Verhaftung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilliget werden.

II. Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, gültig für die durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder.

§. 1. Das Hausrecht ist gegen Uebergriffe der öffentlichen Gewalt unter den Schutz des Gesetzes gestellt.

§. 2. Eine Hausdurchsuchung, d. i. die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten, darf daher nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Theilhabenden sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zugustellen.

§. 3. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge, auch ohne richterlichen Be-

fehl eine Hausdurchsuchung von Beamten der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorsteher angeordnet werden.

Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Theilhabenden vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemand ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nachtheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Theilhabung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Theilhabenden sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Beschränkung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zugustellen.

§. 4. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 5. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorsehenden Bestimmungen vorgenommene Verletzung des Hausrechtes ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, außerdem aber als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten an dem Schuldtragenden zu bestrafen. Die wiederholte Verurtheilung wegen des vorbezeichneten Vergehens zieht kraft dieses Gesetzes Amts- oder Dienstentziehung nach sich.

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Mittheilung des richterlichen Befehles, über die Ermächtigung und deren Vorweisung, endlich über die Beschränkung und deren Einhandlung wird als Uebertretung mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis 100 fl. öst. W. bestraft.

§. 6. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefälligkeitsgesetzes zu geschehen.

§. 7. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Theilhabenden auf sein Verlangen eine Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

Pressegesetz-Entwurf.

(Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Presssachen.

§. 9. Zum Erlage einer Kaution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche wenigstens zwei Mal im Monate erscheint und ob es auch nur nebenher die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder soziale Tagesfragen bespricht.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Kaution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerial zu.

§. 10. Der Betrag der Kaution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von 2 Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung, mit sechs tausend Gulden; an Orten

mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Guldern; an allen übrigen Orten mit zweitausend Guldern bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als drei Mal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der eben erwähnten Kautionsbeträge zu erlegen.

Der Erfolg hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Klassen in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen österr. Staatsschuld-Verschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Kredit-Anstalt, nach dem Börsenkurse des Ertragstages berechnet, zu geschehen.

Die Kautionsfrist sechs Monate nach dem Ausbilden des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafverfahren oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 11. Die Kautionsfrist unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfall und bafiert für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafvertheils zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kautionsfrist für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Kautionsfrist oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Strafvertheils bei dem Staatsanwalt auszuweisen, daß der Ertrag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalt ob, die Zahlung aus den als Kautions liegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Kautionsfrist in Staatsschuld-Verschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsenmäßig verändern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 12. Wenn die Kautionsfrist durch die Vollziehung eines Strafvertheils vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalt ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kautionsfrist erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalt ausgewiesen wird.

§. 13. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Ausheilung oder Versendung, von jeder andern Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 5 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Ausheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10—100 Guldern zu ahnden.

§. 14. Von jeder zum Verlaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die im §. 5 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- und Landesbibliothek, welche durch besondere Rundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hierzu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Postfreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem noch besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. geahndet, deren Ertrag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars nicht befreit.

§. 15. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder beteiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung, als auch bezüglich der Schrift (Letztern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtende Artikel zum Abdruck gebracht war. Nämliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insofern unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungs-Gebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

§. 16. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungs-Gebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erlassen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben kostenfrei aufgenommen werden.

§. 16, a. Die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, einen in Gemäßheit der §§. 15 und 16 zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist, falls der Richter die Verpflichtung zur Aufnahme als begründet erkennt, eine Uebertretung und wird mit einer Geldstrafe von 50—200 fl. belegt. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§. 16, b. Dem Abdruck von Verfügungen und Erkenntnissen der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erlassen sind und der Redaktion derselben ämtlich zur Veröffentlichung zugemittelt werden, dürfen in demselben Blatte oder Hefte weder Bemerkungen noch andere Zusätze beigefügt werden.

Alle in den §§. 15 und 16 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltungen irgend einer Art abgedruckt werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§. 17. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Freibieten derselben außerhalb der hiesig ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiesig von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Eben so ist das Aushängen oder Anschlageln von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Rundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiesig bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotsmäßig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

§. 18. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissenlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 18, a. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 7, 12 und 15) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 7, 16 a) und §. 26 b) eingestellt wurde, begründet die unbesugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 19. Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, insofern sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

(Schluß folgt.)

Oesterreich.

Wien. Bezüglich der Abberufung des österreichischen Generalkonsuls in Serbien, Oberstleutnant Vora-wiezka, von seinem Posten, welche der Gegenstand verschiedener Konjekturen in auswärtigen Blättern geworden ist, wird uns die Erklärung gegeben, daß die kaiserliche Regierung, nachdem von Seiten Serbiens die gebührende Genugthuung für die bekannte Beleidigung verweigert wurde, es einfach unangemessen fand, sich ferner durch einen Generalkonsul dort vertreten zu lassen. Alle sonstigen gesuchten Erklärungsgründe werden uns als müßig bezeichnet.

Wiener Zig.

Triest, 28. November. Folgender Vorfall hat hier großes und peinliches Aufsehen erregt. Ein hiesiger Don Juan, der unlängst wegen seines frechen Benehmens gegen eine Dame auf dem Molo von dem betreffenden Gatten eine Manschette erhielt, wurde von einem andern Ehemann und Vater von fünf Kindern (!) bei einer unzweideutigen Konversation mit seiner noch immer sehr schönen Frau ertappt. Don Juan entzog sich der Rache des erzürnten und verzweifelten Gatten durch die Flucht. Dieser gab jedoch seine Rachegedanken nicht auf und späberte dem Zerstörer seines Familienglückes, mit einem Messer bewaffnet, überall nach; auch gelang es ihm gestern, ihm zu begegnen, und zwar gerade in der Nähe der Polizeidirektion; er stürzte sich mit dem blanken Messer auf ihn, wurde aber von der herbeieilenden Wache an der Ausführung seines Vorhabens verhindert und verhaftet. Die gewissenlose Mutter hatte sich ebenfalls aus dem Hause geflüchtet und die armen fünf Kinder, deren Vater, ein unbemittelter Handwerksmann, nun wegen versuchten Mordes im Gefängnisse sitzt, sind jetzt der größten Noth preisgegeben. — Mit dem Getreidehandel geht es hier noch immer sehr lebhaft. Frankreich allein hat, wie ich höre, Einkäufe für 30 Millionen Franks gemacht und im Hafen von Marseille herrschte in Folge der ungeheuren Schiffsankünfte eine solche Konfusion, daß eine eigene Hafenanordnung erlassen werden mußte. (O. D. P.)

Großbritannien.

London, 30. November. „Morning-Post“ und „Times“ sind der Ansicht, es seien wenig Chancen dafür vorhanden, daß die Regierung in Washington den Kapitän des „Jacinto“ desavouiren werde, welcher Instruktionen des Kabinetts von Washington gefolgt und nicht auf eigene Verantwortung gehandelt zu haben scheint.

Die heutige „Morning-Post“ meldet: Die Regierung hat Information erhalten, daß Mexiko einem Uebereinkommen seine Zustimmung ertheilt habe, durch welches alle Forderung Englands vollständig zugestanden sind.

Mexiko gewährt Genugthuung für die Beleidigungen, versteht sich zur Rückzahlung des entwendeten Geldes und will seinen Verpflichtungen gegen die Aktionäre nachkommen; aber der Versuch, England von seinen Allirten zu trennen, ist ein fruchtloser. England nimmt keine Genugthuung an. Die Flotten Englands, Frankreichs und Spaniens werden sich der Häfen Mexikos bemächtigen.

Aus **London,** 27. November, wird gemeldet, daß Kontre-Admiral Milon, welcher die englische Station im Meerbusen von Mexiko und an den nordamerikanischen Küsten befehligt, als er die Affaire mit dem Trent erfahren, drei Dampffregatten nach der Insel Cuba abschiedte, um das Packetboot zu begleiten, das allwöchentlich von Havannah nach St. Thomas fährt. Wie es scheint, hatten noch mehrere hervorragende Männer der südlichen Staaten die Absicht an den Tag gelegt, den obenbezeichneten Weg zu machen und die nordamerikanische Regierung wollte die Expedition des „San Jacinto“ erneuern. Um nun eine neue Verletzung der englischen Flagge zu verhindern, hat der Kontre-Admiral Milon den genannten Beschluß gefaßt.

Nachtrag.

Venedig, 1. Dezember. Se. Majestät der Kaiser ist heute um 3 Uhr Morgens hier eingetroffen. Nach a. b. Befehle unterließ jeder Empfang, und es waren nur der Statthalter und der Festungsgouverneur im Bahnhofe anwesend.

Sosnowice, 30. November. Der Belagerungs- zustand in Warschau wird grausam gehandhabt. Kosaken und Polizei-Soldaten durchkreuzen Tag und Nacht die Straßen, Verhaftungen finden massenhaft statt. Oestern wurden zwei Preußen 30 Schritte von dem europäischen Hotel verhaftet, weil sie keine Paternen trugen. Mehrere Verurtheilte, unter ihnen 11 Deutsche, sind vorgestern nach Sibirien geschickt worden. Munition und Waffen wurden, angeblich in der Krakauer-Vorstadt, aufs Neue entdeckt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Bern, 30. November. Eine zweite Note des Bundesrathes beharrt auf dem Faktum der Grenzverletzung im Dappenthale, verlangt Genugthuung, bestreitet die französische Definition des Status quo und verweigert Unterhandlungen über die Besitzverhältnisse des Dappenthales.

Paris, 1. Dezember. Die „Patrie“ meldet: Bei Bekanntwerden der Nachricht von der Angelegenheit des Dampfers „Trent“ hat die Stadt New-York freiwillig beleuchtet.

Die Bevölkerung, mit der Regierung einig, machte eine energische Manifestation zu Gunsten eines entscheidenden Widerstandes, gegen jede Reklamation Englands.

London, 30. November. Die Salpeter-Ausfuhr nach befreundeten Staaten wird, wie während des russischen Krieges, gegen Rauten geregelt werden.

Barcelona, 30. November. Tecco ist hier angekommen. Französische, italienische und spanische Demokraten bereiteten ihm eine Demonstration.

Scutari, 1. Dezember. Die Freikorps von hier und die Serbener haben die Montenegriner zurückgeschlagen, welche auch das Dorf Rucei niederverbrannten und neue Verstärkungen erwarten. Die Serbener schickten ihre Bewilligen nach Anivari, indem sie an einen neuerlichen Angriff glauben. Den bedrohten Dörfern wurden von Scutari Freikorps zu Hilfe gesendet. Es sollen die Miriditen dahingeführt werden.

Magusa, 1. Dezember. Oestern fand in Albanien ein Gefecht mit starken Verlusten für beide Theile statt. Acht Köpfe getödteter Insurgenten wurden im Triumphe nach Scutari gebracht und auf Pfähle gesteckt. Heute begannen die Operationen der Oesterreicher in Sutorina. (G. del popolo.)

Vermischte Nachrichten.

Laiabach. Vorgestern Abends wurde ein Mädchen von circa zwanzig Jahren, Arbeiterin in der Spinnfabrik, aus Schischka, in der Nähe des Bahnhofs von einem daherkommenden Train überfahren und tödtlich zerrissen. (Auch der Vater der Verunglückten starb eines plötzlichen Todes, er stürzte nämlich beim Bau der hiesigen protestantischen Kirche vom Gerüste und blieb sogleich todt.)

Die Zigeuner Schottlands haben sich einen neuen Souverän gewählt, diesmal eine Königin. Sie heißt Guber Jaa Blythe, und wurde dieser Tage mit entsprechenden Feierlichkeiten gekrönt. Also ein imperium in imperio.

Bericht

über die

Generalversammlung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft für Krain,

welche am 20. November l. J. im Rathhause stattfand.

Die diesjährige allgemeine Versammlung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, unter Leitung des Präsidenten Herrn Fiedrich Terpinz, war von 48 Mitgliedern besucht.

Besonders gebräut war die Versammlung durch die Anwesenheit ihres Protectors, des Herrn Landeshefhs Dr. Karl Ulevitsch Coler von Krainfeld und Sr. Gnaden des Herrn Fürstbischöfhs von Laiabach, Dr. B. Widmer.

Der Herr Präsident eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er die Gründe darlegte, weshalb die Versammlung bis zum November verschoben worden sei, worauf er der Umgestaltung Oesterreichs in einen konstitutionellen Staat gedachte, in dem auch die Agrikultur sich freier entfalten werde, und brachte schließlich ein Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser Franz Josef aus, in welches alle Anwesenden einstimmten.

Von den Zentralauschüssen waren anwesend Herr M. Ambrosch, Herr J. Gutmann, Herr A. Malitsch, Herr M. Pregele, dann der Sekretär der Gesellschaft, Herr Dr. J. Bleiweis.

Legterer begann nun mit dem Verlesen des Administrations-Berichtes, der 2. Nummer des Programms

der zu verhandelnden Gegenstände. Er umfaßte 19 Gegenstände, die im Verlaufe der letzten 1 1/2 Jahre vom Zentrale erledigt worden waren.

Hierauf trug Herr M. Ambrosch Nr. 3. des Programms, die von den Filialen gestellten Anträge zc., vor.

Die Filiale Neustadt ersuchte das Zentrale um seine Verwendung dafür, daß die Dienstboten- und Weinlieferungen endlich in Wirksamkeit treten möchten. — Die Versammlung beschloß einstimmig, die Bitte an die h. Landesregierung zu stellen, daß der Wunsch der Filiale erfüllt werde.

Die Filiale Laas verlangt die schnelle Vereinigung der Grundentlastung und der Regulirung der Ablösung. — Der Referent theilt mit, daß vom Landesauschusse die Sache bereits in Verhandlung genommen worden sei.

Die Filiale Planina ersucht a) um Regulirung der Besteuerung von Wechselgründen — wird durch die darauf bezügliche Nummer im Programm erledigt; b) um stempelfreie Ausfertigung der Duplikate von Steuerbüchern — wird einstimmig bewilligt, deshalb eine Bitte an die h. Landesregierung zu stellen; c) um Reassumirung des Antrages auf Beobachtung des Gesezparagraphe 296 b. G. V. (Schonung des fundus instructus) bei Vornahme von Mobilarpfändungen — wird der Antrag des Referenten unterstützt; d) um gleichmäßige Vertheilung der Straßenbaukosten an alle solche, welche die Straße benötigen, durch Hauptentrichtung — wird der Antrag des Referenten angenommen, der dahin lautet, daß Besuch an den Landesauschuß zu leisten, der eben ein neues Straßenkonkurrenzgesetz vorbereitet.

Die Filiale Wippach beklagt sich über ungünstige Kommunikationswege und bittet um Errichtung einer Straße zwischen Wippach und Triest. — Nach Antrag des Referenten wird beschloffen, diese Bitte der h. Landesregierung vorzutragen.

Die Filiale Podpetch ersucht um Justiziere. — Da sich oft die aus den Stellungen des Herrn Präsidenten hergeliehenen Justiziere nicht passend unterbringen lassen, so hat das Zentrale beschloffen, das Verleihen der Justiziere einzustellen, und kann daher der Wunsch der Filiale nicht erfüllt werden.

Die Filiale Adolberg geht das Zentrale an, dahin zu wirken, daß die Waldablösung beschleunigt werde, ferner, daß die Gemeinde-Waldung durch Wächter gehütet und so der Devastirung vorgebeugt werde. — Wird auf das bestehende Forstpolizeigesetz verwiesen.

Die Filiale Radmannsdorf wünscht, a) daß die Steuerämter beauftragt würden, an jedem Tage in den üblichen Amtsstunden die Steuern anzunehmen und davon keine Ausnahme zu machen — wird beschloffen, der h. Landesregierung diesen Wunsch zu unterbreiten;

b) daß in jeder Gemeinde eine Obstbaumschule errichtet werde — wurde als wünschenswert, jedoch lediglich als Gemeindeangelegenheit betrachtet;

c) daß in jeder Gemeinde die nöthigen Feuerlöschrequisiten vorhanden sein sollen — wird ebenfalls als Gemeindefache betrachtet.

Man kam nun zu Nr. 4 der Tagesordnung, betreffend den Antrag des Zentrales auf Gewirkung eines Gesezes zur Beschränkung der Parzellirung bäuerlichen Grundbesizes. Herr A. Malitsch trägt das darauf bezügliche, sich auf das Gutachten der Bezirksämter stützende Elaborat des Zentrales vor, in welchem zuerst, wie es darin heißt, die staatsökonomische Seite der Frage nicht, sondern nur jene berührt wird, welche sich auf die Landeskultur bezieht. Das Elaborat spricht sich gegen die freie Zerstückelung aus, bezeichnet solche als Ursache des wachsenden Pappertismus, der ungenügenden Bewirthschaftung des Bodens, des Mangels an Vieh zc. zc. und schließlich beantragt das Zentrale ein Gesez an die h. Regierung zu richten, um ein Gesez zu erwirken, das die Zerstückelung des Grundbesizes beschränke.

Es entspann sich nun eine sehr lebhafteste Debatte. Die Herren Dr. Orel und Costa jun. sprachen gegen diesen Antrag und stellten einen Gegenantrag auf Nichtbeschränkung der Parzellirung lautend. Die Herren Dr. Bleiweis und Terpinz bekämpften diesen Gegenantrag und als es zur Abstimmung kam, blieb der Gegenantrag in der Minderheit und wurde der Antrag des Zentrales zum Beschluß erhoben.

Hierauf kam Nr. 5 des Programms zur Verhandlung, betreffend die Verathung über einen Gesezentwurf bezüglich der Aufhebung der Wechselgründe. Referent Herr Ambrosch hob hervor, welche Noththeile das Bestehen von Wechselgründen sowohl für die Besitzer, als auch für die Bewirthschaftung der Gründe ausübe und stellte den Antrag, die Angelegenheit an die h. Landesregierung mit der Bitte zu leiten, selbige an den Landesauschuß zur Verathung eines darauf bezüglichen Gesezes im nächsten Landtage gelangen zu lassen.

Man gelangte nun zu Nr. 6 des Programms, die Gründung einer Landes-Feuer-Versicherung bezi-

send, worüber Herr Gutmann referirte. Der Antrag des Zentrales, eine allgemeine, vaterländische Versicherung zu gründen, welcher beizutreten jeder Hausbesitzer in Krain verpflichtet werde, fand allgemeine Anerkennung; nur debattirte man darüber, ob nicht die Regiekosten zu hoch kämen, so daß die Prämie theurer würde, als bei Privat-Versicherungen, ob Zwang zum Beitritt angewendet werden solle zc. Endlich kam es zur Abstimmung und wurde der Antrag des Zentrales, den Landtag zur Ausarbeitung eines darauf bezüglichen Gesezes anzugehen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Nach Erledigung dieser Nummer der Tagesordnung hielt der Herr Präsident einen Vortrag (Nr. 7 des Programms) über das Futtergewächs Mohar (panicum germanicum, deutsche Hirse), theilte seine Erfahrungen mit und empfahl den Mohar als zum Anbau in unserem Lande sich vorzüglich eignend.

Der Bericht über die Bewirthschaftung des gesellschaftlichen Versuchshofes (Nr. 8 des Programms) kam wegen der weit vorgerückten Tageszeit nicht zum Vortrag.

Es folgte dafür Nr. 9 des Programms, Vorlegung der Gesellschafterrechnung für 1860 und des Präliminates für 1861. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 9155 fl. 58 1/2 kr., die Gesamtausgaben auf 6857 fl. 42 kr., blieb somit ein Kassarsist von 2298 fl. 16 1/2 kr. In dem Präliminare für 1861 sind die Gesamteinnahmen auf 6018 fl. 27 1/2 kr., die Ausgaben auf 5563 fl. 49 fl. veranschlagt, was einen Ueberschuß von 454 fl. 33 1/2 kr. ergeben würde.

Für die Zuerkennung der Gesellschaftermedaille für Obstbaumzüchter wurde heuer Niemand vorgeschlagen.

Bei der nun erfolgten Wahl eines Präsidenten, eines Sekretärs und dreier Ausschussmitglieder wurden Herr J. Terpinz, als Präsident, Herr Dr. Bleiweis, als Sekretär und die Herren M. Ambrosch, A. Malitsch und Frd. Schmidt als Ausschussmitglieder wiedergewählt.

Die 33 zu Mitgliedern vorgeschlagenen Herren wurden einstimmig dazu ernannt.

Die Schlußrede hielt der Präsident in slovenischer Sprache.

„Juristische Gesellschaft“ in Laiabach.

Damit die dritte Versammlung der juristischen Gesellschaft — vielfach geäußerten Wünschen von P. T. Herren Mitgliedern gemäß — bereits in den Gesellschafts-Lokalitäten stattfinden kann, wird deren Abhaltung auf den zweiten Freitag, d. i. den 13. Dezember l. J., verschoben.

Laiabach 2. Dezember 1861.

Vom Präsidium der juristischen Gesellschaft.

Einladung

zu der, Donnerstag am 5. l. M. 5 Uhr Nachm. im Lokale des historischen Vereins, Schulgebäude im Erdgeschoße, stattfindenden Monatsversammlung.

Vorträge:

1. Zur vierten Säkularseier des Laiabacher Bisthums, 6. Dezember 1861, von A. Dimij.

2. Nachruf an Fr. Schloffer auf Grundlage der von O. G. Orvinus dem Andenken des großen Historikers gewidmeten Nekrolog. Vom Hrn. Gymnasial-Supplenten Peter v. Radics.

Laiabach, 2. Dezember 1861.

Die Direktion des hist. Vereines für Krain.

Eingefendet.

Ni duha ne sluha.

Pojte rakam zvizgat!

Diese eigenen und einzigen, Stereotypen slovenischen Kernwize rufen wir der „Novize“ als Erwiederung auf ihren touristischen Krast-Artikel über Neumarkt zu, sie ersuchend, ihren Pavliha auf Reisen aus gewissen Gründen reichlicher zu honoriren, zumal wenn er die Mission hat, Sprache und Sitten der Cimbern beiderlei Geschlechts zu erforschen und darüber so wahrheitsgetreu und pikant zu berichten, wie Figura in der „Novize“ Nr. 48 zeigt.

Die Bürger Neumarktl's, im alldutschen Lande Krain.

Theater.

Heute, Dienstag: Die Memoiren des Sautans, Lustspiel in 3 Akten, von Fr. v. Thome.

Morgen, Mittwoch: geschlossen.

Ueberm., Donnerstag, zum Vortheile des Rejissieurs C. Urban: Das Donauweibchen, Fremmärchen mit Gesang in 3 Akten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Effekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.
Den 2. Dezember 1861.

Effekten.	Wechsel.
5% Metalliques 87.45	Silber . . . 138.75
5% Nat. Anl. 81.45	London . . . 139.90
Banquiers . . . 751.—	k. k. Dufaten 6.61
Kreditaktien 189.60	

Fremden-Anzeige.

Den 30. November 1861.

Hr. Pingauer, k. k. pens. Lieutenant, von Oberdrauburg. — Hr. Glaser, Hofsensbändler, von Reichenau. — Hr. Colussi, von Triest. — Hr. Lovoi, von Neustadt. — Hr. Sunko, Priate, von Steinbrück.
Den 1. Dezember. Hr. Graf Tburn, von Radmannsdorf. — Die Herren: Cignar, k. k. Beamte, — Somro, und — Puggoviz, Handelsleute, von Triest. — Hr. Magistris, Handelsmann, von Klagenfurt. — Hr. Palowitsch, Privatier, von Agram. — Hr. Urabis, Privatier, von Opzhina. — Hr. de Ceuta, von Gili.

3. 448. a (1) Nr. 7576.

Der Stadtmagistrat wird am 12. Dezember d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr eine Lizitationsverhandlung über die im laufenden Verwaltungsjahre 18⁶¹/₆₂ vorkommenden Schlosser-, Schmid-, Wagner-, Fashbinder-, Spengler-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten, und dann über die Lieferung von Bauzeugsstücken und Nägeln vornehmen und ladet hierzu die verschiedenen Meisterschaften und Unternehmungslustigen ein.
Stadtmagistrat Laibach am 30. November 1861.

3. 449. a (1) Nr. 7577.

Der Stadtmagistrat wird am 10. Dezember d. J. Vormittag von 10 bis 12 Uhr eine Lizitationsverhandlung über die im laufenden Verwaltungsjahre 18⁶¹/₆₂ vorkommenden Zimmermannsarbeiten vornehmen, und ladet hierzu Unternehmungslustige ein.
Stadtmagistrat Laibach am 30. November 1861.

3. 443. a (2) Nr. 7338.

Nachdem durch die Eröffnung der Gasbeleuchtung die Stadlaternen entbehrlich geworden sind, so werden dieselben, und zwar die großen Glockenlaternen sammt Lampen, Eisen und übrigen Zugehör zu 10 fl., die viereckigen großen Laternen mit Lampen, Eisen und Zugehör zu 5 fl. pr. Stück hieramts verkauft.
Stadtmagistrat Laibach am 22. November 1861.

3. 2088. (3) Nr. 5274.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird der Maria, Leonhard und Magdalena Stelzer und Maria Ester von Niederwölz hiermit erinnert:

Es habe Mathias Stelzer von Alfrisch wider dieselben die Klage auf Löschungsanstellung mehrerer Sapposten, sub praes. 8. August 1861, 3. 5274, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagladung auf den 5. Dezember 1861, früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. O. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Ausbleibens Peter Jonke von Niederwölz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.
k. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 8. August 1861.

3. 2123. (2) Nr. 3600.

E d i k t.

Im Nachhange zum dießfälligen Edikte vom 26. Juli 1861, 3. 3871, wird bekannt gemacht, daß sich Exekutionsführer Andreas Widmar von Wigaun und Exekut. Jerni Schwigel von dort, dahin einverstanden haben, daß es lediglich bei der in Folge Bescheides vom 26. Juli l. J., 3. 3871, auf den 6. Dezember l. J. angeordneten dritten Freilietungstagladung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 20. Oktober 1861.

3. 2139. (1)

FERDINAND MALAHOVSKY,

bürgerl. Orgelbauer,

gibt sich hiemit die Ehre anzuzeigen, daß er seine Wohnung vom Fahrmarkts-Platz in sein eigenes Haus Nr. 80, St. Peters-Vorstadt, übertragen habe; er empfiehlt sich zugleich der **P. T. hochw. Geistlichkeit**, den geehrten Herren **Kirchen-Vorstehern** und **allen Musikfreunden** zu allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten und bittet um den altbewährten geneigten Zuspruch.

Laibach den 2. Dezember 1861.

3. 2094. (3)

Das

Haupt-Depot

der k. k. priv.

echt goldenen Vorstecknadeln, so wie Hemd- und Manchetten-Knöpfe.

Neuester Erfindung

befindet sich in der Handlung des Gefertigten, und werden, trotz dem hohen Goldwerthe, zu staunend billigen Fabrikspreisen verkauft, nämlich:

1 Stück Vorstecknadel aus Gold Nr. 2,	2 fl. 20 kr.,	aus Gold Nr. 3,	2 fl. 75 kr.
1 " Chemiset-Knopf	dto.	" 55 "	dto. " 66 "
1 Garnit. Manchetten mit 4 Knöpf.	dto. 1 " 98 "	dto.	2 " 64 "
1 dto. komplet mit 6	dto. 2 " 97 "	dto.	3 " 96 "
1 dto. dto. m. Steinen, 6	dto. 3 " 52 "	dto.	4 " 73 "
1 dto. mit 3 Stück großen	dto. 2 " 97 "	dto.	3 " 96 "

Nebst diesen Goldartikeln empfehle ich auch zu Festgeschenken und üblichen Gesellschafts-Spielen, mein reichhaltiges Lager feiner **Galanterie-Artikel** zu geneigter Abnahme, und versichere billigste Bedienung.

Josef Karinger,

„zum Fürsten Milosch“ am Hauptplatze in Laibach.

3. 2140. (1)

Die Niederlage

der k. k. priv.

Ebensurthor Dampfmühle & Rollgersten-Fabrik

bei **Max. Kuscher** in Laibach,

erlaubt sich hiemit einem hochverehrten **P. T. Publikum** zur geneigten Abnahme in *en gros* und *en detail* von Weizen- und Kukuruz-Gries, allen Nummern von Rollgerste (eigenes Erzeugniß), dann Weizen-, Gersten-, Roggen- und Haideenmehl, letzteres von 7¹/₂ fl. bis 11 fl. pr. Zentner, bestens anzuempfehlen.

Außerdem sind auch gestampfte Gerste, Hirsebrein, weiße und rothe Fisoln, schönstes Rindschmalz, so wie auch feinst zerlassene ungarische Schweinfette zu den billigsten Preisen stets vorräthig.

3. 2137. (1)

Zu Nikolai-

und

Weihnachtsgeschenken

empfehlen der Gefertigte einem **P. T. Publikum** sein großes Lager von **Bucker-Galanterie-Craganth-Waren**, sowie auch einer Auswahl von den beliebtesten **Kuchen, Torten**, besten **Wiener Bäckereien** und auch echten **Grazer Zwieback**, mit dem Versprechen einer reellen Bedienung.

Balthasar Kapretz,

im Dr. Dvjazh'schen Hause am Kongressplatz.